



Digitalisierung der Behindertenhilfe

Von digitaler und technisch-assistiver Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Fachtagung der Freien Wohlfahrtspflege in Magdeburg
1.12.2017

Impuls von Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführer Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Berlin



Inhalt

- Einführung
- Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen und/ oder Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Anforderungen an die Einrichtungen, Dienste und Rechtsträger
- Mitarbeiter Perspektiven
- Aufgaben des Gesetzgebers und der Leistungsträger
- Ausblick

Einführung

Ein kurzer Film <http://www.cbp.caritas.de/90708.asp>

Einführung

„die Staaten verpflichten sich...Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdienssten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen... (UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 4)

Einführung

- Die digitale oder technische Teilhabe von Menschen mit schwerstmehrfachen und/ oder kognitiven Beeinträchtigungen und/ oder psychischen Erkrankungen ist bislang nicht valide untersucht.
- Die Wahrnehmung vieler Experten/innen und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung ist jedoch extrem ernüchternd. Aus deren Sicht gibt es diese Teilhabe bislang kaum.
- Es fehlt dazu an der Infrastruktur, an der Finanzierung, an entsprechenden Konzepten, an Geräten, die individualisierten Ansprüchen genügen, an Fachkräften, die adäquat unterstützen können und es fehlt vielfach am Willen, das zu ändern.

Einführung

Die verschiedenen Perspektiven

- Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen und deren Vielfalt (auch Generationenwandel!)
- Sozialleistungssysteme/ Hilfsmittelkatalog/ soziale Teilhabe und „andere Hilfsmittel“
- Das soziale Umfeld – rechtliche Betreuung, Fachkräfte, Angehörige, Leistungserbringer
- Ort der digitalen Teilhabe – die Infrastruktur von Wohnung, Einrichtung oder auch Kommune
- Industrie und Wirtschaft und Forschung – eine unterschätzte Zielgruppe

Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen und/ oder Menschen mit psychischen Erkrankungen

- Wünsche äußern, Bedarfe erkennen/ ermitteln zum Ziel für mehr selbstbestimmte Teilhabe
- Welche „Technik“ nützt, hilft? Welche hindert oder stört?
- Die Rolle des sozialen Umfeldes – Familien, rechtliche Betreuer/innen, Freunde, Fachkräfte
- Finanzierung von „Technik“ und Ressourcen zum Umgang und Training

Anforderungen an die Einrichtungen, Dienste und Rechtsträger

- Die digitale Behindertenhilfe Agenda steht erst am Anfang
- Zugang zur digitalen und technischen Welt ist (noch) nicht selbstverständlich (Leitbild erweitern)
- ABER: zunehmendes Interesse der Menschen mit Behinderung u. Fachkräfte und Träger
- Problematisch: Infrastruktur, Investition von Zeit, Hemmnisse der Mitarbeiter/innen
- Für die Einführung von Technik notwendig: **Medienkompetenz aller Akteure (nicht nur der zentralen Dienste und/ oder der EDV Abteilung)!**

Anforderungen an die Einrichtungen, Dienste und Rechtsträger

- **Heimgesetze (Wohn- und Teilhabegesetze)** der Länder berücksichtigen, die teilweise den Zugang zum Internet als ordnungsrechtlich erforderlich vorschreiben (in Einrichtungen).
- **Orientierung am Hilfebedarf/ Hilfeplanung – Partizipation und das BTHG als Chance!**
- Wettbewerb für mehr digitale und assistive Technik-Teilhabe starten
- Unternehmen zur Unterstützung vor Ort – technischer Support für die Einrichtungen
- **Wandel braucht Zeit, aber die Behindertenhilfe ist jetzt schon spät dran!**

Mitarbeiter Perspektiven

- Mitarbeiter/innen nehmen eine wichtige Rolle ein
- Für die Einführung von Technik notwendig: **Medienkompetenz und Medienaffinität**
- **Assistenz wird „digital“ und „technisch“, Erweiterung der Fähigkeiten und Fertigkeiten**
- Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung nicht unterschätzen/ Partizipation gestalten
- Kollegiale Netzwerke bilden/ auch von anderen Einrichtungen lernen
- Ausbildungscurricula müssen Medienkompetenz/ Digitalisierung abbilden
- Das Digitale/ Technische/ AAL kann den persönlichen, individuellen Umgang nie ersetzen! Es geht nicht um ein Entwederoder, sondern um ein Sowohlals auch

Aufgaben des Gesetzgebers und der Leistungsträger

- Es gilt klar zu unterscheiden zwischen Hilfsmitteln (medizinische, berufliche ... oder auch zur Mobilität), technischer Infrastruktur (z.B. WLAN), „anderen Hilfsmittel“ (soziale Teilhabe), allgemeinen Teilhabeleistungen
- Zwischen den Rehaträgern (Krankenkassen, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Eingliederungshilfe usw.) ist zu klären, wer welche Leistung übernimmt und wie diese koordiniert werden; z.B. auch die Pflegeversicherung (kein Rehaträger!) § 40 SGB XI **Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständiger Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind.
- wichtig ist nicht nur die Finanzierung von Geräten sondern auch deren Training/ Gebrauch/ Wartung

Aufgaben des Gesetzgebers und der Leistungsträger

Das Bundesteilhabegesetz stellt ab 2020 für die „anderen“ Hilfsmittel klar:

§ 84 SGB IX-neu Hilfsmittel (in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX-neu) :

„Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.“

Fraglich ist, wie weit damit auch der erforderliche Netzzugang, die Gewährleistung barrierefreier Soft-Ware und barrierefreier Schulungskurse und des Schulungsmaterials abgedeckt werden. Ggf. muss hier wiederum bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln ein entsprechend erhöhter Regelbedarf (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder das Bestehen atypischer Mehrbedarfe (§ 21 Abs. 6 SGB II) anerkannt werden.

Ausblick

**„Die digitale Gesellschaft ist für alle da!“
(Gesche Joost)**

Gesche Joost, leitet seit 2005 das Design Research Lab der Universität der Künste (UdK) in Berlin, seit 2011 auch als Professorin am Fachbereich für Designforschung. Ihr Forschungsschwerpunkt ist die Interaktion zwischen Mensch und Maschine. Als netzpolitische Expertin ist sie vielfältig engagiert: Unter anderem als "Internetbotschafterin für Deutschland" bei der Europäischen Union.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Dr. Thorsten Hinz

Reinhardtstr. 13

10117 Berlin

E-Mail: thorsten.hinz@caritas.de